

Drucksachen-Nr. <b>BV/133/2019/1</b>	Datum 02.12.2019	
---	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Büro des Kreistages

## Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreistag Uckermark	04.12.2019						

Inhalt:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (1. Änderungssatzung Entschädigungssatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten  262.596,00 €	Produktkonto 11110.542101, 11110.549201, 11110.549202, 11110.542110, 11110.542130	Haushaltsjahr  2020 ff.	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:  212.700,00 €	Deckungsvorschlag:  49.896,00 €: Deckung aus Gesamthaushalt		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (1. Änderungssatzung Entschädigungssatzung) gemäß Anlage 1.

gez. Karina Dörk  
Unterschrift

04.12.2019  
Datum

## Begründung:

Zu Beginn der 6. Wahlperiode des Kreistages Uckermark sind rechtliche und tatsächliche Veränderungen durch Aufhebung des Runderlasses Nr. 03/2013 (Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften) vom 04.12.2013 und Inkrafttreten der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung eingetreten, die eine Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung) erforderlich machen. Des Weiteren wurden einzelne Beträge für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder angepasst.

In der Beratung des Kreistagsvorsitzenden mit den Fraktionsvorsitzenden und dem Verwaltungsvorstand am 24.09.2019 sowie der Sitzung des Ältestenrates am 28.11.2019 wurden die Änderungen eingehend diskutiert und die Landrätin beauftragt, diese dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete wurde von 195 € auf 200 € aufgerundet (§ 2 Absatz 1).

Die Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende wurde von 194 € auf 200 € aufgerundet (§ 2 Absatz 3 Satz 1).

Die Aufwandsentschädigung für Vertreter von Fraktionsvorsitzenden wurde dementsprechend von 97 € auf 100 € aufgerundet (§ 2 Absatz 3 Satz 2).

Der Relevanz des Jugendhilfeausschusses als beschließendem Ausschuss und dem erhöhten Aufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von sechs Sitzungen des Jugendhilfeausschusses pro Jahr soll durch eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses von 100 € auf 150 € entsprochen werden (§ 2 Absatz 5). Die Aufwandsentschädigung für einen Stellvertreter soll auf 75 € angehoben werden, wenn er den Vorsitzenden innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen vertritt.

Neben dem unentschuldigten Fernbleiben von Abgeordneten bei den Sitzungen des Kreistages soll nunmehr auch das unentschuldigte Fehlen bei den Sitzungen der Ausschüsse sanktioniert werden. Nimmt ein Kreistagsabgeordneter unentschuldigt an einer Sitzung eines Ausschusses nicht teil, so soll künftig die Aufwandsentschädigung für einen Kreistagsabgeordneten für den entsprechenden Monat um das Sitzungsgeld (20 €) gekürzt werden (§ 2 Absatz 10). Die Relevanz der Ausschussarbeit soll mit dieser Regelung verdeutlicht und eine regelmäßige und intensive Teilnahme an den Ausschusssitzungen erzielt werden.

Entsprechend soll das Sitzungsgeld für Kreistagsabgeordnete für die Teilnahme an Ausschuss-, Kreistags- und Fraktionssitzungen von 13 € auf 20 € erhöht werden (§ 3 Absatz 1).

Die beratende Tätigkeit der sachkundigen Einwohner soll aufgewertet und das Sitzungsgeld für ihre Teilnahme an Ausschusssitzungen von 25 € auf 30 € erhöht werden (§ 3 Absatz 2).

Am 07.06.2019 ist die Verordnung über die Aufwandsentschädigungen und den Ersatz des Verdienstauffalls für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) sowie am 12.07.2019 die dazugehörige Verordnung zur Änderung der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung in Kraft getreten, wodurch sich hinsichtlich der Entschädigungssatzung ebenfalls Anpassungsbedarf ergibt.

So soll im § 2 der Entschädigungssatzung ein zusätzlicher Absatz eingefügt werden, der eine Regelung für den Fall bieten soll, wenn die Funktion eines Vorsitzenden (Vorsitzender des Kreistages, Vorsitzender des Kreisausschusses, Vorsitzender eines Ausschusses, Fraktionsvorsitzender) nicht besetzt ist und eine Vertretung durch einen Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen wird. In diesem Fall soll der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin die volle Aufwandsentschädigung erhalten, die dem eigentlichen Vorsitzenden gewährt wird. Da dieser Fall in Vergangenheit bereits mehrfach eingetreten ist und auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine entsprechende Regelung vorgeschlagen.

Des Weiteren soll ein zusätzlicher Absatz im § 3 aufgenommen werden, der eine Regelung für den Fall bieten soll, wenn eine Ausschusssitzung durch ein Ausschussmitglied geleitet wird, da der Vorsitzende des Ausschusses sowie seine Vertreter an der Teilnahme an der Sitzung gehindert sind. In diesem Fall soll das die Ausschusssitzung leitende Ausschussmitglied für diese Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld erhalten. Die Regelung soll der besonderen Schwierigkeit und dem Aufwand, eine Ausschusssitzung ohne bzw. mit nur wenig Vorbereitung zu leiten, gerecht werden.

Daneben sind weitere kleinere Änderungen an der Entschädigungssatzung vorgenommen worden, die durch Inkrafttreten der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung erforderlich wurden.

Der Runderlass Nr. 03/2013 (Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften) vom 04.12.2013, der bisher für die zweckgebundene Verwendung der Fraktionszuwendungen maßgeblich war, ist durch den Aufhebungsrunderlass 1/2019 vom 28.05.2019 aufgehoben worden. Der Bedarf für zusätzliche Hinweise zur Fraktionsfinanzierung neben der gültigen Rechtsprechung ist aus Sicht des Ministeriums des Innern und für Kommunales nicht gegeben. Der Bezug zum Runderlass Nr. 03/2013 in § 7 Abs. 1 S. 1 Entschädigungssatzung ist daher zu streichen.

Mit der Bildung von acht Kreistagsfraktionen zu Beginn der 6. Wahlperiode des Kreistages und dem damit einhergehenden erhöhten Bedarf an Fraktionsräumen, die im Bestand durch die Verwaltung so nicht mehr gesichert werden kann, wurde ein Vorschlag erarbeitet, den Fraktionen zukünftig keinen festen Fraktionsraum in den Gebäuden der Kreisverwaltung zur Verfügung zu stellen. Nunmehr soll den Fraktionen jährlich ein Zuschuss gewährt werden, mithilfe dessen die Fraktionen die Kosten für angemietete Räume für die Durchführung von Fraktionssitzungen begleichen können. Der Betrag soll sich unabhängig von der Größe der jeweiligen Fraktion auf bis zu 1.000 € pro Jahr und Fraktion belaufen. Die Verwendung dieses Zuschusses ist nachzuweisen. Die Höhe des veranschlagten Betrages beruht auf vereinzelt Rechen der Fraktionen. Über die 1.000 € hinausgehende Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten sowie die Angemessenheit sind für eine Erstattung nachzuweisen. Sollte eine Fraktion alternativ für ihre Sitzungen Räumlichkeiten der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, ist dies zu beantragen und bis zum 15.12. des vorhergehenden Jahres eine Jahresplanung der Sitzungen der Landrätin vorzulegen. Bei Nutzung von Räumlichkeiten der Kreisverwaltung durch eine Fraktion wird der Fraktion kein jährlicher Zuschuss gewährt. Die in Anspruch genommene Variante ist für ein Jahr bindend.

Für die unmittelbare Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages sollen den Fraktionen an Sitzungstagen des Kreistages von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr folgende Räume in der Kreisverwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden:

Raum-Nr.	Haus	max. Plätze	Fraktion	Anz. Mitglieder
Raum 428	Haus 1	22 Plätze	CDU	11
Raum 311	Haus 4	22 Plätze	SPD	10
Raum 301	Haus 4	24 Plätze	AfD	8
Raum 328	Haus 1	22 Plätze	DIE LINKE	7
Raum 222	Haus 1	16 Plätze	B 90 / Die Grünen	4
Raum KMS	Haus 8	lt. Unterrichtsplanung	BLR	3
Raum 129	Haus 1	8 Plätze	BVB / Freie Wähler	3
Raum KMS	Haus 8	lt. Unterrichtsplanung	FDP	3

Der § 7 Abs. 2 Entschädigungssatzung war dementsprechend anzupassen.

Darüber hinaus soll der bisherige § 8 vollständig gestrichen werden, da die darin enthaltenen Regelungen bereits durch § 24 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegeben sind.

Die oben aufgeführten Änderungen an der Entschädigungssatzung sind in der Synopse (Anlage 2) fett markiert.

#### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (1. Änderungssatzung Entschädigungssatzung)

Anlage 2 - 1. Änderungssatzung Entschädigungssatzung Synopse (Gegenüberstellung Alte Fassung / Neue Fassung)